

## Übersicht Neuregelung der Regelbedarfsstufen und Leistungssätze durch das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG

Regelbedarfsstufe		Notwendiger Bedarf	Notwendiger Persönlicher Bedarf	Gesamt
<b>1</b>	Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nr. 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben	194 €	150 €	344 €
<b>2a</b>	Erwachsene Leistungsberechtigte die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben	174 €	136 €	310 €
<b>2b</b>	Erwachsene Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind	174 €	136 €	310 €
<b>3a</b>	Erwachsene Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben	155 €	120 €	275 €

<b>3b</b>	Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind	155 €	120 €	275 €
<b>4</b>	Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	196 €	79 €	275 €
<b>5</b>	Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	171 €	97 €	268 €
<b>6</b>	Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	130 €	84 €	214 €